

## **FEUER - Kraftfahrzeuge als Handelsware auf erstes Risiko am Versicherungsort, auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert - Fe3009.12**

Sofern die Gruppe "Kraftfahrzeuge als Handelsware auf erstes Risiko am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert" auf der Police als eigene Position ausgewiesen und versichert ist, gilt diese Gruppe als **nicht** im Rahmen der Position Waren und Vorräte gemäß Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung Fe3022 mitversichert.

KFZ als Handelsware sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Erst-risiko-Versicherungssumme gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz versichert.

### **Örtlicher Geltungsbereich:**

Am Versicherungsgrundstück innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

Auf Probefahrt und auf der Auslieferungsfahrt sowie am Transportmittel zum Zwecke der Übergabe eines verkauften KFZ an den Käufer gilt der örtliche Geltungsbereich auf Österreich und Deutschland erweitert.

Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung der AFB, Art. 2, Pkt. 4 Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden. Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **Versicherungswert:**

Als Versicherungswert von Kraftfahrzeugen als Handelsware gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Kraftfahrzeugen gleicher Art und Güte, maximal jedoch der Händler-Einstandspreis auf Basis der Notierung Eurotax (Liste blau). Ist bei Kraftfahrzeugen als Handelsware der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

### **Entschädigung:**

Für Kraftfahrzeuge als Handelsware wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Für vom Importeur bezogene Neuwagen/Gebrauchtwagen/Jahreswagen wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der mittels Ankaufsrechnung nachzuweisende tatsächliche Netto-Händler-Einkaufspreis laut Rechnung ersetzt.

Bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen als Handelsware werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Im Rahmen von notwendigen Reparaturen werden Materialien und Ersatzteile zum Händler-Einstandspreis und Arbeitszeit zum aushängenden Stundensatz ohne MwSt. zu 90 % ersetzt.

War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

### **BESICHTIGUNG:**

Zur Erlangung der Entschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.